

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018).

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die Umsetzung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen betreffenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb.

Kernstück des Vorhabens ist die Neuregelung der Informations- und Wohlverhaltensregeln beim Versicherungsvertrieb:

- Vor der Vermarktung neuer Versicherungsprodukte sind diese einem unternehmensinternen Produktfreigabeverfahren zu unterziehen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Produkte den Bedürfnissen ihres Zielmarktes entsprechen. Versicherungsunternehmen haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass Versicherungsprodukte auch tatsächlich an den festgelegten Zielmarkt vertrieben werden.
- Dem Vertrieb von Versicherungen wird künftig verpflichtend eine Beratung vorausgehen. Versicherungsunternehmen haben die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden zu ermitteln und aus den Angeboten ihrer Produktpalette, die zur Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse geeignet sind, das beste Angebot zu empfehlen. Österreich macht damit von einem Mitgliedstaatenwahlrecht Gebrauch, über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinauszugehen. Es freut mich besonders darauf hinzuweisen, dass diese Qualitätsoffensive auf eine gemeinsame Initiative der österreichischen Versicherungswirtschaft – Versicherungsunternehmen, Versicherungsagenten und

Versicherungsmakler – zurückgeht. Ein Beratungsverzicht kann künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgen.

- Um Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern kurz und prägnant die wichtigsten Produktinformationen zur Verfügung zu stellen und den Vergleich zwischen unterschiedlichen Angeboten zu erleichtern, besteht künftig die Verpflichtung zur Aushändigung eines standardisierten Kundeninformationsblattes.
- Für Versicherungsanlageprodukte (d.h. für die fonds- und indexgebundene, aber auch für die klassische kapitalbildende Lebensversicherung und die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge) werden besondere Regelungen zum Schutz vor Interessenskonflikten und erweiterte Informationspflichten geschaffen. Insbesondere ist der Kunde mittels einer Kennzahl über die Auswirkungen der Kosten und Gebühren zu informieren („Reduction in Yield“).
- Die Vermittlung von Versicherungsverträgen über das Internet soll durch eine wesentliche Vereinfachung der elektronischen Kommunikation zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Kundinnen und Kunden forciert werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen gesetzt und der effiziente Zugang zu Versicherungen erleichtert. Auch die Beratung kann online erfolgen.

Die bewährten Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Versicherungsunternehmen können im Wesentlichen beibehalten werden: Versicherungsunternehmen sollen wie bisher selbst prüfen dürfen, ob ihre Angestellten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Verantwortung dafür liegt bei der neu einzurichtenden Vertriebsfunktion.

Darüber hinaus werden das Aufsichtsinstrumentarium der FMA und die Strafbestimmungen im Einklang mit der Richtlinie adaptiert.

Die Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz betreffen v.a. Anpassungen im Recht der Versicherungsvertreter an die heutigen Erfordernisse sowie die elektronische Kommunikation.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das vorliegende Gesetzespaket einen wesentlichen Schritt zur weiteren Verbesserung der Qualität der österreichischen Versicherungswirtschaft darstellt.

Ich stelle daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018), samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

23. Februar 2018

Der Bundesminister:

Löger